

Grundbuchvermessungen

Autor(en): **Ehrensberger, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Kommission ernannt und dieselbe bestellt aus den Herren Ehrensberger, St. Gallen (als Präsident), Basler, Zofingen und Panchaud, Genf.

Zürich, 9. Januar 1911.

Im Auftrag,
Der Sekretär des V. S. K.-G.:
E. Fischli.

Grundbuchvermessungen

betitelt sich eine 110 Seiten starke Broschüre, die den Mitgliedern der eidgenössischen Kommissionen für die Vorberatung der neuen Vermessungsinstruktion vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement kurz vor der Jahreswende zugestellt wurde.

Das Moment, dass die neuen eidgenössischen Erlasse auf den 1. Januar 1911 in Kraft getreten sind, berechtigt mich wohl, des *historischen Wendepunktes in der Geschichte der schweizerischen Landesvermessung* heute offiziell kurz zu gedenken.

Das genannte Imprimat beschlägt folgenden Inhalt:

1. Den Bundesbeschluss vom 13. April 1910 betreffend Beteiligung des Bundes an die Kosten der Grundbuchvermessungen;
2. den Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1910 betr. Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910;
3. die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910;
4. die Instruktion für die Grundbuchvermessung vom 15. Dezember 1910.

Der Bundesbeschluss vom 13. April 1910 regelt das Subventionsverhältnis des Bundes gegenüber den Kantonen mit Bezug auf die Kosten

- a) der Triangulation IV. Ordnung;
- b) der Grundbuchvermessung der drei Instruktionszonen;
- c) der Besoldung der Nachführungsgeometer.

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1910 setzt nun diesen Subventionsartikel auf 1. Januar 1911 in Kraft und lässt ferner Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom

10. Dezember 1907 und Art. 38—42 des Schlusstitels dieses Gesetzes auf 1. Januar 1911 in Gesetzeskraft treten, mit andern Worten: *diejenigen Bestimmungen des neuen Zivilrechtes, welche sich auf das Grundbuchvermessungswesen beziehen, haben ein Jahr vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Zivilgesetzes rechtliche Gültigkeit.* Die Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910, mit der Instruktion für die Grundbuchvermessungen ebenfalls auf 1. Januar 1911 in Kraft erklärt, ordnet die verwaltungstechnischen, sowie die auf die Uebergangsperiode sich beziehenden Verhältnisse zwischen Bund und Kantone und setzt fest, dass durch dieselbe alle ihr widersprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone aufgehoben sind.

Alle Grundbuchzwecken dienenden Neuvermessungen sind also in Zukunft nach eidgenössischen Vorschriften zu erstellen; die Gültigkeit der Vermessungsinstruktion des Geometerkatasters und ähnlicher gleichwertiger kantonaler Vorschriften wird damit auf diejenigen Vermessungswerke reduziert, die *vor* dem 1. Januar 1911 ausgeführt worden sind, vom Bunde aber dennoch anerkannt und von den Kantonen als technische Unterlage für die Erstellung des Grundbuches verwendet und zukünftig auch nachgeführt werden.

Neue Verhältnisse sind also angetreten! Die Vermessungen in den verschiedenen Gebieten der ganzen Eidgenossenschaft erfolgen nunmehr nach einheitlichen technischen Vorschriften; der Geometer wird sich in den Geist der neuen Instruktion einleben und bei diesem Gedankenprozess alten, bekannten Vorschriften und neuen Bestimmungen begegnen; trotz der Vermehrung der Anzahl der Instruktionsartikel wird es kaum Kollegen geben, die nicht in positiver oder negativer Richtung noch einen Wunsch unbefriedigt oder eine Hoffnung unerfüllt sehen; allein diesen Mangel an ausgesprochener Vollkommenheit in aller Bescheidenheit zugegeben, wird doch schon um allgemeiner Gesichtspunkte willen gesagt werden müssen, dass die neue eidgenössische Instruktion einem bedenklichen Chaos von Vorschriften und Reglementen, Ergänzungsinstruktionen etc. etc. ein Ende bereitet und dadurch der schweizerischen Landesvermessung, wenn auch nicht vollkommen, so doch in hohem Grade die Einheitlichkeit in der Ausführung derselben garantiert.

Ein Moment von besonderer Bedeutung liegt aber für die Geometerschaft in dem Umstande, dass die Instruktion sämtliche schweizerischen Geometer in Zukunft nach gleichen Grundsätzen und Anschauungen arbeiten lässt, mithin für das gesamte an der grossen Aufgabe wirkende technische Personal die durch die einheitlichen Bedürfnisse diktierte, identische Auffassung über das innere Wesen und die äussere Form der schweizerischen Grundbuchvermessung zur Voraussetzung hat.

Dieser grossen geistigen Nivellette in den Anschauungen über die Anforderungen an die technische Unterlage eines juristischen Rechtsdokumentes von der Bedeutung des neuen Grundbuches wohnt ein mächtiges, für den Berufsverband und jedes seiner Mitglieder einzeln sich äusserndes, erzieherisches Moment inne und die dereinstige Bescheinigung vom erfolgten Vollzug dieser Gedankenausgleichung technischer Richtung dürfte mit demjenigen Zeitpunkte zusammenfallen, an welchem auch der tiefer liegende Gedankenzug in der neuen Instruktion allgemeine Anerkennung finden wird: eine dem heutigen Stande der Technik entsprechende Grundbuchvermessung zu ermöglichen und ihre Evidenthaltung derart einzurichten, dass eine grösstmögliche Lebensdauer derselben garantiert werden darf, d. h. also *in wohlverstandem Interesse der Oekonomie des Landes die neuen Anschauungen der Vermessungswissenschaft der Landesvermessung dienstbar zu machen.*

Aber noch eine andere mit dem Erlass eidgenössischer vermessungstechnischer Vorschriften im Zusammenhang liegende Neuerung möge heute erwähnt sein.

Gemäss Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessung vom 15. Dezember 1910 und dem bezüglichen Beschlusse des Bundesrates gelten als Inhaber eidgenössischer Patente die bisherigen Konkordatsgeometer, die Géomètre breveté des Kantons Waadt, die Géomètre commissaire des Kantons Freiburg, die Géomètre agréé des Kantons Genf und die patentierten Geometer des Kantons Neuenburg.

Unzweifelhaft werden diese verschiedenen offiziellen Bezeichnungen einer einheitlichen Benennung der geprüften und patentierten Geometer weichen müssen, wie auch die zukünftigen Prüfungen selbst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden dürften; wir stehen also auch auf dem Gebiete der *Aus-*

bildung und Patentierung der Geometer an einem höchst wichtigen Wendepunkte.

Wohl ist in dieser Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen und es wird noch mancher Anstrengungen bedürfen, bis der entscheidende Moment das erlösende Wort bringt. An äusserer Opposition haben wir ja bekanntlich keinen Mangel; die Rücksichtnahme auf dieselbe bildet auch die eigentliche Ursache, warum in der sogenannten Schulfrage von unserer Seite nicht mehr an die Oeffentlichkeit getragen wird; immerhin darf gesagt werden, dass im neu angetretenen Jahr die Angelegenheit allem Anscheine nach definitiv erledigt werde.

Persönlich habe ich die Hoffnung auf ein gutes Gelingen mir unentwegt erhalten können; das hindert nicht, dass ich den Freunden und Kollegen unseres Berufsverbandes einmal eine Frage zur selbständigen Beantwortung stelle, die mich schon oft beschäftigt hat: In welche Stellung gerät der Geometer angesichts des Bestehens einer Vermessungs-Ingenieurschule, wenn unsere bekannten Bestrebungen ohne Erfolg bleiben sollten?

Die Antwort wird kaum weit zu suchen sein; sie dürfte aber meines Erachtens geeignet erscheinen, die Bestrebungen des Zentralvorstandes allseitig energisch zu unterstützen und fördern zu helfen.

Und nun Glückauf zum angetretenen 1911!

Mögen sich die berechtigten Hoffnungen der schweizerischen Geometerschaft am heutigen bedeutungsvollen Wendepunkt in Bälde erfüllen.

St. Gallen, Neujahr 1911.

Präsident des V. S. K.-G.:
M. Ehrensberger.

Generalversammlung des V. S. K. G. 1911 in Zürich.

(Mitgeteilt.)

In seiner Sitzung vom 8. Dezember 1910 beschloss das Lokalkomitee, mit der diesjährigen Hauptversammlung eine Ausstellung von geodätischen und anderen beim Vermessungswesen gebräuchlichen Instrumenten zu verbinden. Dieselbe soll zeitlich mehr als bisher ausgedehnt werden, um einerseits der Arbeit der ausstellenden Firmen möglichst gerecht zu werden

Adressänderungen.

Im Mitglieder- und Adressenverzeichnis ist zu ändern:
Arter Alfred, St. Gallen.
Ganz J., Bureau für Landestopographie, Bern.
de Gendre Louis, Géomètre, Fribourg.
Messerly Oskar, Ing.-Topograph, 14 route de chêne, Eaux-Vives.
de Weck Paul, Géomètre, Fribourg.
Welf Oskar, Bruggen (St. Gallen).
Zündt Adolf, Adjunkt des Kantonsgeometers, Aarau.

Im Nachtrag:

Frick Alfred, Ingenieur u. Konkordatsgeometer, Zürich, Seestr. 30,

Als neue Mitglieder

begrüssen wir die Herren:

Brunner Fritz, Konkordatsgeometer, Pruntrut.
Lemann A., Konkordatsgeometer, Lyss.

Berichtigung.

Ein sinnstörender Druckfehler hat sich in Nr. 1, Seite 15, Zeile 16 von oben, eingeschlichen. Wir bitten zu lesen: Vermessungsinstruktion des Geometer*konkordates*, statt: „des Geometer*katasters*“.

Bei den Mutationen ist für die Herren Huber Henry, Müller A., Schifferli A., Schwitter Beda der Zusatz „Ingenieur und“ zu streichen.

Reklamationen wegen Zusendung der Zeitschrift sind an die Expedition zu richten; Adressänderungen dem Kassier, Herrn Stadtgeometer Müller in Luzern, mitzuteilen.

Die Redaktion übernimmt für solche an sie gerichtete Mitteilungen keine Verantwortlichkeit.
